

Zur Drittelsgemeinde Wil

Das Vennergericht von Oberwichtlach war ein «niederes Gericht» und entstand als das Kloster Einsiedeln die Rechtsamegemeinde dem Bernburger Sebastian von Stein schenkte und dieser als Folge der Reformation die Gemeinde der Stadt Bern verkaufte und diese die Verwaltung der Gemeinde 1530 der Metzger-Zunft übertrug, deren Venner für das Landgericht Konolfingen zuständig war.

Das Vennergericht bestand aus einem Ammann, der in Abwesenheit des Venners das Gericht präsidierte, 12 Gerichtssässen und einem Weibel. Diese Organisation galt auch am 27. Mai 1746, als der Venner Johann Jacob Otth das „weltliche Gericht“ besetzte und vereidigte: 3 von Oberwichtlach, 3 von Häutligen, 3 von Oppligen und besonders speziell: 3 von Wil.

1817 wurde in Niederwil die Käserei gebaut.

Wil gehört ab 1823 als Drittelsgemeinde zu Oberwichtlach. Am 7. Februar 1823 beschloss die Gemeindeversammlung die Verbindung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte in Oberwichtlach der Wil-Drittel eine beträchtliche Selbständigkeit, führte eine eigene Rechnung und bezog Einnahmen aus der Liegenschaftssteuer, den Hintersäss- und den Heiratsgeldern. Schul- und Armenwesen waren Sache der Gesamtgemeinde, dafür lieferte der Wil-Drittel zwei Drittel der eingezogenen Steuern ab. Mit dem Rest bestritt Wil den Unterhalt der Wege. Der Wil-Drittel hatte immer einen Sitz im Gemeinderat .



Die Käserei seit 1817 in Niederwil

Gemäss Tell-Reglement Oberwichtlach 1832 ist die Aufteilung der Gemeinde Oberwichtlach in den Oberwichtlacher-Bezirk und Wil-Bezirk dokumentiert. Es ist daraus auch zu lesen, dass es im Wil-Bezirk keine Allmende gab und die Gutsbesitzer da werden als „Partikularen“ bezeichnet.

Am 20. November 1943 beschloss der Gemeinderat Oberwichtlach beim Telefonamt für die kommende Revision des Telefonverzeichnisses zu verlangen, dass die Abonnenten des Wilbezirkes unter «Wichtlach» aufgeführt werden und nicht separat unter «Wil bei Wichtlach».

Am 7. Februar 1853 trafen die Zweidrittelsgemeinde Oberwichtlach und die Drittelsgemeinde Wil eine Übereinkunft nach welcher sie «künftighin, wie ehemals, nun eine Ortsgemeinde bilden wollten, deren die in Art. 6 des Gemeindegesetzes vom 6. Dez. 1852 bestimmten Angelegenheiten obliegen und infolgedessen auch das beidseitige Gemeindevermögen verschmolzen und gemeinschaftlich verwaltet werden soll».

